

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 LW 17/13 B

L 2 LW 9/12 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 2 LW 12/11 (SG Trier)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

.....,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. März 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l , die Richterinnen Dr. R o o s und den
Richter O t h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 14. Oktober 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 14.10.2013 hat das LSG Rheinland-Pfalz einen Anspruch der Klägerin auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der Alterssicherung der Landwirte im Zeitraum vom 1.4.2010 bis zum 30.9.2011 verneint. Die Beklagte habe zu Recht mit Bescheid vom 14.10.2010 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 5.4.2011 ihren Bescheid über die Befreiung von der Versicherungspflicht vom 23.4.1998 mit Ablauf des 31.3.2010 für die Zukunft aufgehoben nach § 48 Abs 1 S 1 SGB X. Denn das Einkommen der Klägerin habe im streitgegenständlichen Zeitraum den für eine Befreiung nach § 3 Abs 1 Nr 1 Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte erforderlichen Betrag von 4800 Euro zu berücksichtigendes Arbeitseinkommen unterschritten. Zu dieser beabsichtigten Aufhebung sei die Klägerin mit Schreiben vom 28.9.2010 ordnungsgemäß iS des § 24 SGB X angehört worden. Gleiches gelte für die rückwirkende Aufhebung der Befreiung der Klägerin von der Versicherungspflicht zur Alterssicherung der Landwirte nach § 41 Abs 2 SGB X hinsichtlich der Nachholung der Anhörung durch die Beklagte mit Schreiben vom 21.11.2012. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim BSG Beschwerde eingelegt, die sie mit dem Vorliegen einer grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) begründet.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Der geltend gemachte Zulassungsgrund ist nicht ordnungsgemäß dargetan worden (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 3 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung erforderlich ist, und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (vgl. BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 13, 31, 59, 65). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 4 Die Klägerin hält die Frage für eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, "ob die nachgeholte Anhörung ex nunc oder ex tunc wirkt". Es kann dahingestellt bleiben, ob die Klägerin damit eine bestimmte Rechtsfrage formuliert hat. Jedenfalls hat sie ihre höchstrichterliche Klä-



rungsbedürftigkeit indes nicht dargelegt. Hierzu hätte sie sich zunächst mit den Vorschriften der §§ 24 und 41 SGB X sowie mit der hierzu ergangenen Rechtsprechung des BSG zum Erfordernis einer Anhörung und zur Heilung einer zunächst unterlassenen Anhörung durch deren Nachholung im Einzelnen auseinandersetzen und darstellen müssen, warum sich die Frage anhand dieser Rechtsprechung nicht oder nicht ausreichend beantworten lasse (vgl. BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2 und § 160 Nr 8). Dies hat sie in Gänze versäumt.

- 5 Soweit die Klägerin eine unzutreffende Rechtsanwendung des LSG rügen wollte, kann sie hierauf ihre Nichtzulassungsbeschwerde von vornherein nicht stützen (vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 7 S 10).
- 6 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

